



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

Ordnung über Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung und Nachweis einer praktischen Ausbildung für den Bachelorstudiengang Industrial Design

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 20.03.2012, veröffentlicht am 23.03.2012

§ 1 Grundsätzliches

Auf Basis des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) müssen Bewerberinnen oder Bewerber für den Studiengang Industrial Design neben der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren nachweisen, das in Abschnitt I dieser Ordnung geregelt ist. Darüber hinaus wird der Nachweis einer praktischen Ausbildung in Abschnitt II geregelt.

Abschnitt I Feststellung der studiengangsbezogenen besonderen künstlerischen Befähigung

§ 2 Feststellungsverfahren

Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum Studiengang Industrial Design wird ein zweistufiges Feststellungsverfahren durchgeführt:

Stufe 1: Vorprüfung gemäß §6

Stufe 2: Eignungstest gemäß §7

§ 3 Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren ist zwischen dem 15. Mai und 31. Mai für das folgende Wintersemester in der Hochschule abzugeben. Fällt der 15. Mai oder der 31. Mai auf ein Wochenende oder einen Feiertag, beginnt bzw. endet die Abgabefrist am darauf folgenden Werktag.

(2) Die Bewerbungsmappe soll Folgendes enthalten:

- a) 20-25 künstlerisch-gestalterische Arbeiten, von denen alle mit Vornamen und Namen versehen sind,
- b) einen tabellarischen, maschinengeschriebenen Lebenslauf und
- c) eine Erklärung, dass die künstlerisch-gestalterischen Arbeiten selbst angefertigt wurden.

(3) Die künstlerisch-gestalterischen Arbeiten können zweidimensionale Arbeiten wie Skizzen, Zeichnungen, Fotos, Illustrationen, zeichnerische Produktbeschreibungen, Websites, 2D-/3D-CAD-Darstellungen aus dem Computer und Vergleichbares sein. Ebenso kann die Mappe Fotos und Dokumentationen von selbst entworfenen Produkten und Ähnlichem enthalten. Die Mappe soll das Format DIN-A2 nicht übersteigen.

(4) Die Mappen der zum Eignungstest eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben in der Zeit zwischen Mappensichtung und Eignungstest in der Fakultät. Das vorzeitige Abholen der Mappe wird als Verzicht auf eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren gewertet.

(5) Weitere organisatorische Details zur Vorlage der Bewerbung sind auf den Internetseiten der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik unter der Rubrik „Studium“ abgelegt.

§ 4 Mappenrückgabe

(1) Mappen von zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern werden diesen zum Beginn des Studiums ausgehändigt.

(2) Mappen von nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern müssen abgeholt werden.

(3) Die Hochschule Osnabrück übernimmt keine Haftung für eventuelle Verluste oder Beschädigungen der Mappe und der beigefügten Arbeiten.

(4) Die Mappen werden bis zum 01. Oktober des Jahres aufbewahrt. Mappen, die bis zum genannten Termin nicht abgeholt wurden, werden entsorgt.

§ 5 Feststellungskommission

(1) Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik eine Feststellungskommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei Lehrende (davon mindestens zwei Professoren) und zwei studentische Mitglieder aus dem Studiengang Industrial Design an. Die Mitglieder werden durch den Dekan der Fakultät eingesetzt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Feststellungskommission sind:

- a) Durchführen des Feststellungsverfahrens (§ 2)
- b) Begutachten und Bewertung der Ergebnisse des Eignungstests nach § 7
- c) Erstellen einer Rangliste für die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und Dokumentation der Entscheidungskriterien.

§ 6 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung besteht aus der Durchsicht und Bewertung der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Mappe mit den Arbeitsproben.

(2) Die Bewertung der Mappe mit den eingereichten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten wird von der Feststellungskommission nach § 5 in den drei Kategorien Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsvermögen durchgeführt.

(3) Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Es wird von der Feststellungskommission festgelegt, welche Bewerberinnen und Bewerber zum Eignungstest nach § 7 eingeladen werden sollen und welche nicht. Die Entscheidung, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum Test eingeladen wird, kann nur einstimmig getroffen werden.

(4) Die Feststellungskommission entscheidet spätestens am 17. Juni, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einem Eignungstest eingeladen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden umgehend schriftlich oder in hochschulüblicher Form über die Entscheidung informiert. Die am weiteren Verfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sie vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind, wenn sie nicht zum Test erscheinen.

§ 7 Eignungstest

(1) Der eintägige Eignungstest wird im Zeitraum vom 24. Juni bis 04. Juli durchgeführt. Der Termin wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Schreiben zur Zulassung zum Eignungstest mitgeteilt.

(2) Die Bewertung des Eignungstests wird in den drei Kategorien Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsvermögen durchgeführt. Für jede Kategorie werden Noten entsprechend dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück vergeben. Es werden die drei Teilnoten zu einer Gesamtnote gemittelt. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

§ 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die Entscheidung über das Ergebnis des Eignungstest wird den Bewerberinnen und Bewerbern umgehend in hochschulüblicher Form mitgeteilt.

(2) Nur die Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote im Eignungstest von 4,0 oder besser haben die besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen und können zugelassen werden.

§ 9 Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens

(1) Der erbrachte Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung durch bestandenen Eignungstest ist für zwei auf das Feststellungsverfahren folgende Wintersemester-Immatrikulationstermine gültig.

(2) Die Bewerbung um den Studienplatz zum jeweiligen Wintersemester muss bis spätestens zum 15. Juli erfolgen. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet

die Note des Eignungstests über die Annahme. Bei mehreren gleichwertigen Noten entscheidet das Los.

§ 10 Wiederholung der Bewerbung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Feststellungsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Im Falle einer wiederholten Bewerbung muss erneut eine Bewerbungsmappe gem. § 3 eingereicht werden, wobei die einzureichenden Arbeitsproben aktueller sein müssen als die der früheren Bewerbung.

Abschnitt II Nachweis einer praktischen Ausbildung

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengang Industrial Design ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Dauer

Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über Fertigkeiten und Fähigkeiten gestalterischer Tätigkeiten. Sie gewährt Einblick in die Methodik unterschiedlicher Gestaltungsprozesse und/oder Fertigung. Die praktische Ausbildung sollte dem Ablauf eines Entwurfs- und/oder Umsetzungsprozesses entsprechend abgeleistet werden, damit ein Gesamtüberblick vermittelt wird. Tätigkeiten in einem einzigen Funktions- oder Aufgabenbereich sind nicht ausreichend. Die praktische Ausbildung sollte mindestens drei der folgenden Bereiche umfassen:

Inhalt
1. Zeichnerische Darstellung oder zweidimensionale Darstellungstechniken
2. Arbeiten mit digitalen Werkzeugen wie z.B. Bildbearbeitung, CAD, Illustration, Retusche, Layout
3. Modellbau, dreidimensionale Darstellung, handwerkliche Formenentwicklung
4. Bildhauerei, Photographie, Feinmechanik
5. Handwerkliche Ausbildung im Bereich Holz, Kunststoff, Metall oder Keramik

Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann zur Vermeidung unzumutbarer Härten Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nachweis

Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen, in dem die unter § 3 aufgeführten Tätigkeiten beschrieben werden. Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 8 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 8-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Studiensemesters erfolgt. ²Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des ersten Studiensemesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des vierten Semester.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung**

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	Erbrachter Umfang in Wochen
Zeichnerische Darstellung oder zweidimensionale Darstellungstechniken	
Arbeiten mit digitalen Werkzeugen wie z.B. Bildbearbeitung, CAD, Illustration, Retusche, Layout	
Modellbau, dreidimensionale Darstellung, handwerkliche Formenentwicklung	
Bildhauerei, Photographie, Feinmechanik	
Handwerkliche Ausbildung im Bereich Holz, Kunststoff, Metall oder Keramik	
Summe	

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer __________
(Datum)_____
(Unterschrift)